



# SATZUNG

## S.D. CROATIA BERLIN E.V.

1. APRIL 2013

# SATZUNG

## § 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- 1) Der Verein führt den Namen  
S.D. CROATIA BERLIN e.V.  
Er wurde am 19.03.1989 in das Vereinsregister des  
Amtsgerichts Berlin – Charlottenburg eingetragen.
- 2) Sitz des Vereins ist Berlin.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 ZWECK, AUFGABEN UND GRUNDSÄTZE DER TÄTIGKEIT

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar  
gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts  
„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Zweck des Vereines ist die Ausübung des  
Fußballsportes:
  - a) die Durchführung eines regelmäßigen  
Trainingsbetriebes
  - b) die Teilnahme an Verbands- und  
Freundschaftsspielen und Turnieren
  - c) die Qualifizierung von ehren- und  
hauptamtlichen Vereinsmitarbeitern
  - d) die sportliche Förderung von Kindern,  
Jugendlichen und Erwachsenen, von  
Übungsleitern, Trainern, Betreuern und  
Schiedsrichtern
  - e) die Förderung des Freizeit- und Breitensportes
- 2) Der Verein ist Mitglied im Berliner Fußball-  
Verband e.V. (BFV).
- 3) Des Weiteren wird die Mitgliedschaft in weiteren  
Fachverbänden des Landessportbundes  
angestrebt, sofern neue Abteilungen eröffnet  
werden.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig, es wird primär der  
eigenwirtschaftliche Zweck verfolgt.
- 5) Die Organe des Vereines (§10) üben ihre Tätigkeit  
ehrenamtlich aus.
- 6) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für  
satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und  
auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln  
des Vereines. Es darf keine Person durch  
Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd  
sind oder durch Unverhältnismäßigkeit, begünstigt  
werden.

## § 3 GLIEDERUNG

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall  
eine eigene, in der Haushaltsführung selbstständige  
Abteilung gegründet werden. Die Abteilungen regeln ihre  
sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit  
die Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

## § 4 MITGLIEDSCHAFT

Der Verein besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die  
Mitglieder unterscheiden sich in:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) jugendliche Mitglieder bis 18 Jahren
- d) Ehrenmitglieder

## § 5 ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Dem Verein kann jede natürliche Person als  
Mitglied angehören.
- 2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter  
Anerkennung der Vereinsatzung zu beantragen.  
Über die Aufnahmen von Mitgliedern entscheidet  
der Vorstand.
- 3) Die Aufnahme jugendlicher Mitglieder bis 18  
Jahren erfolgt durch den Jugendausschuss bzw.  
Jugendleiter des Vereines.  
Hierzu ist die Zustimmungserklärung des  
Erziehungsberechtigten als Einwilligungserklärung  
erforderlich. Mit der Unterzeichnung der  
Einwilligungserklärung erklärt sich der gesetzliche  
Vertreter bereit, für alle anfallenden Kosten und  
Beiträge in voller Höhe aufzukommen.
- 4) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt
  - b) durch den Tod
  - c) durch Ausschluss
- 5) Mit der Austrittserklärung bzw. dem endgültigen  
Ausschluss aus dem Verein erlöschen sämtliche  
Mitgliedsrechte. Das Mitglied bleibt jedoch dem  
Verein für seine Verpflichtungen haftbar.  
Sämtliches in seinen Händen befindliche  
Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben.  
Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages hat noch für  
sämtliche Monate bis zum Ende der Mitgliedschaft  
zu erfolgen.

Der Austritt aus dem Verein kann frühestens nach Ablauf des ersten Mitgliedsjahres zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres erfolgen.

Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

Bei verspäteter Kündigung gilt der nächste Kündigungstermin. Der Austritt muss dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief oder durch quittierte Übergabe in der Geschäftsstelle erklärt werden.

Austrittserklärungen von jugendlichen Mitgliedern müssen die Unterschrift des Erziehungsberechtigten/gesetzlichen Vertreters tragen.

- 6) Der Ausschluss erfolgt aufgrund eines schriftlich begründeten Antrages und durch Beschluss des Vorstandes, der nach mündlicher Verhandlung ergeht.

Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) Wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen
  - b) Beitragsrückstände von mehr als sechs Monaten, wenn deswegen durch eingeschriebenen Brief unter angemessener Fristsetzung gemahnt und innerhalb der Frist nicht gezahlt worden ist.
  - c) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder groben unsportlichen Verhaltens
  - d) Wegen unehrenhafter Handlungen
- 7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben Beitragspflichten und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.
  - 8) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein, erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

## § 6 BEITRÄGE

- 1) Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr setzt der Vorstand fest. Beim Wechsel von der Jugend- zur Herrenabteilung wird keine Aufnahmegebühr erhoben.
- 2) Die pünktliche Beitragszahlung ist Pflicht der Mitglieder. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus der Fälligkeit zu entrichten.
- 3) Vermögensrechtliche Ansprüche können beim Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein an diesem nicht geltend gemacht werden,

ausgenommen sind dem Verein gegebene Darlehen oder Sachwerte.

- 4) Eine vom Vorstand beschlossene Beitragsordnung regelt verbindlich Einzelheiten.

## § 7 RECHTE UND PFLICHTEN

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
- 2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereines zu verhalten.
- 3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
- 4) Leihweise überlassenes Vereinseigentum an Mitglieder muss sachgemäß behandelt und geschont werden. Für in Verlust geratenes Vereinseigentum durch Selbstverschulden haftet jedes Mitglied selbst.

## § 8 MASSREGELUNGEN

- 1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vorstands verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
  - a) Verweis
  - b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereines auf die Dauer von bis zu vier Wochen
- 2) Der Bescheid über die Maßregelung, die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist, ist mit einem Einschreibebrief zuzustellen. Dem Betroffenen steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Zusendung den Beschwerdeausschuß des Vereines anzurufen.

## § 9 VERMÖGEN UND HAFTUNG

- 1) Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus den Kassen- und Bankbeständen und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

- 2) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für die Folgen bei Veranstaltungen, etwa eintretenden Katastrophen, Unfällen oder Diebstählen.  
Die Ausübung des Sportes geschieht auf eigene Gefahr.

## § 10 ORGANE

Die Organe des Vereines sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Beschwerdeausschuß

## § 11 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.  
Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Die ist zuständig für:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - c) Entlassung und Wahl des Vorstandes
  - d) Wahl der Kassenprüfer
  - e) Festsetzung von Beiträgen, Umlauf und deren Fälligkeit
  - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - g) Satzungsänderungen
  - h) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes nach §5 Abs. 2
  - i) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach §5 Abs. 6
  - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - k) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen
  - l) Auflösung des Vereines
- 2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, sie sollte im ersten Quartal sein.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen.  
Wenn es:
  - a) Der Vorstand beschließt
  - b) Ein Drittel der erwachsenen Mitglieder beantragen

- 4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung, muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.
- 7) Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Generalversammlung mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit der abgegebenen Ja- und Neinstimmen beschlossen werden.  
Änderungen der Satzungen, die lediglich vorgenommen werden, um Beanstandungen von Behörden, Fachverbänden oder des Registergerichtes zu entsprechen, kann der Vorstand des Vereines allein beschließen.

## § 12 STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT

- 1) Stimm- und Wahlrecht besitzen alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereines.

## § 13 DER VORSTAND

- 1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) Dem 1. Vorsitzenden
  - b) Dem 2. Vorsitzenden
  - c) Dem Schatzmeister
  - d) Dem Geschäftsführer
  - e) Dem Jugendleiter
- 2) Der Vorstand kann bei Bedarf, mit weiteren Personen erweitert werden.
- 3) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit, die seines Vertreters. Er ordnet und

überwacht die Tätigkeiten der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

- 4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
  - a) Der 1. Vorsitzende
  - b) Der 2. Vorsitzende
  - c) Der Schatzmeister

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.
- 5) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- 6) Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt.
- 7) Die Jugendleitung vertritt die Belange der Jugend und ist zuständig für die sportliche Förderung und Erziehung der Jugend, für die Regelung und Durchführung des gesamten Jugendspielbetriebes, für die Durchführung gemeinsamer Aufgaben auf dem Gebiet der Jugendarbeit sowie für die Einberufung von Jugendbetreuersitzungen.
- 8) Der Jugendausschuss unterstützt die Arbeit der Jugendleitung und kann in Verbindung mit der Jugendleitung eine eigene Jugendordnung erlassen, die von der Generalversammlung zu genehmigen ist.
- 9) Neben einer evtl. beschlossenen Jugendordnung gemäß § 13 Abs. 8 dieser Satzung gilt die Jugendordnung des BFV.

#### § 14 AUSSCHÜSSE

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Personen bzw. Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sein müssen.

Insbesondere kommen in Frage:

- a) Schiedsrichterausschuss
- b) Vergnügungsausschuss
- c) Spelausschuss/ Meldeausschuss
- d) Jugendausschuss

#### § 15 EHRUNGEN

- 1) Der Vorstand kann auf begründeten Antrag mit Stimmenmehrheit Mitgliedern, die sich durch langjährige Mitgliedschaft oder besondere Leistungen um den Verein verdient gemacht haben, eine Anerkennung aussprechen.
  - a) Verdienstnadel
  - b) Treueurkunde (10 Jahre Mitgliedschaft)
  - c) Vereinsehrennadel in Silber (20 Jahre Mitgliedschaft oder nach 5-jähriger Mitarbeit im Vorstand oder 10-jähriger Mitarbeit in der Jugendabteilung)
  - d) Vereinsehrennadel in Gold (35 Jahre Mitgliedschaft oder nach 10-jähriger Mitarbeit im Vorstand oder nach 20-jähriger Mitarbeit in der Jugendabteilung)
  - e) Ehrenschild
  - f) Verleihung des "Goldenen Töpchen"
- 2) Ehrenmitglieder des Vereines ernennt auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der abgegebenen Ja- und Neinstimmen.
  - a) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Lebzeiten
  - b) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

#### § 16 KASSENPRÜFER

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sind. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereines, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

#### § 17 BESCHWERDEAUSSCHUSS

- 1) Der Beschwerdeausschuß besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die bei Bedarf eingesetzt werden.
- 2) Es dürfen keine Vorstandsmitglieder im Beschwerdeausschuß vertreten sein.

## § 18 AUFLÖSUNG

- 1) Der Verein kann nach Beschluss einer außerordentlichen Generalversammlung aufgelöst werden.
- 2) Die Auflösung hat zu erfolgen, wenn dies von  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen wird.
- 3) Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall des Zweckes, fällt das Vermögen des Vereines dem Landessportbund Berlin e.V. zu, das unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.

## Beiträge SD Croatia Berlin

### Zahlungszeitraum Januar - Dezember

<u>Abteilung</u>	<u>Monatlich</u>	<u>Jährlich</u>	<u>Jährlich - Zahlung bis zum 01.03.</u>
Erwachsene	15,00 €	180,00 €	150,00 €
Jugend	13,00 €	156,00 €	130,00 €

Stand 01.01.2014

#### Kontoverbindungen für Beitragszahlung:

##### Männerabteilung

Konto: 111 311 700

BLZ: 120 400 00

Commerzbank Berlin

##### SEPA

IBAN: DE19 1204 0000 0111 3117 00

BIC: COBADEFFXXX

##### Jugendabteilung

Konto: 111 311 701

BLZ: 120 400 00

Commerzbank Berlin

##### SEPA

IBAN: DE19 1204 0000 0111 3117 01

BIC: COBADEFFXXX

Als Verwendungszweck bitte den Namen angeben